



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

»auto-schweiz
auto-suisse VEREINIGUNG SCHWEIZER AUTOMOBIL-IMPORTEURE
ASSOCIATION IMPORTATEURS SUISSES D'AUTOMOBILES

Reglement

über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Automobil-Verkaufsberater



Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Automobil-Verkaufsberater / Verkaufsberaterin

vom 18. Februar 2003

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im Folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (Verordnung) erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf eine der beiden Formen.

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Die folgenden Verbände bilden die Trägerschaft:

Der Autogewerbe-Verband der Schweiz AGVS (nachstehend AGVS genannt) und auto-schweiz, die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure (nachstehend auto-schweiz genannt) führen Berufsprüfungen im Automobilhandel zum Erwerb des eidg. Fachausweises als Automobil-Verkaufsberater durch.

- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels

Die Inhaber des Fachausweises verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um

- selbstständig Interessenten und Kunden kompetent und fachmännisch zu beraten und
- ihnen problemorientierte Lösungen anzubieten.
- auf die Bedürfnisse der Kommunikationspartner (Kunden, Verkaufsleiter, Werkstattpersonal, Behörden, Finanzierungsgesellschaften, Versicherungen etc.) einzugehen.
- alle Werkzeuge und Hilfsmittel für ihre tägliche Arbeit gezielt und optimal einzusetzen.
- die in ihren Verantwortungsbereich notwendigen Tätigkeiten rationell vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Sie werden durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, solange das Mitglied im aktiven Berufsleben steht.
- 2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der QS-Kommission

- 1 Die QS-Kommission
 - a) erlässt die Wegleitung zum vorliegenden Reglement;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Experten und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) überwacht die Einhaltung der Richtlinien für die Durchführung der Modul-Lernzielkontrollen;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt in Absprache mit der vom BBT anerkannten Organisation die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit.
- 2 Die QS-Kommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des AGVS übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor deren Beginn im Verbandsorgan des AGVS ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt mindestens zweimal jährlich bzw. nach Bedarf.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

Art. 7 Anmeldung

- 1 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
 - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
 - e) Angabe der Prüfungssprache.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
 - a) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis einer Berufslehre oder einen mindestens gleichwertigen andern Ausweis besitzt und
 - b) nach der Lehre mindestens zwei Jahre im Automobilverkauf in der Schweiz tätig gewesen ist und
 - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.oder
 - d) 7 Jahre Praxis (in der Schweiz), davon mindestens 4 Jahre im Automobilverkauf nachweisen kann und
 - e) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9 Absatz 1.

- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist .

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 4 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese geht zulasten der Fachausweis-Empfänger.
- 5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 12 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens fünf Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- und Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - b) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Experten, Notensitzung

- 1 Mindestens zwei Experten beurteilen die Abschlussarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 2 Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Fachausweises. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 3 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experte sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG, ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE

Art. 14 Abschlussprüfung

- 1 Die Abschlussprüfung besteht aus modulübergreifenden Abschlussarbeiten. Sie dauert höchstens 1,5 Tage, überprüft eine vernetzte Anwendung der nachgewiesenen Modulabschlüsse und umfasst folgende Fächer:
 - eine vernetzte schriftliche Prüfung
 - eine vernetzte praktische Prüfung, welche der täglichen Arbeit des Automobil-Verkaufsberaters entspricht.
- 2 Die Fächer können in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

Art. 15 Prüfungsanforderungen

- 1 Die detaillierten Bestimmungen zu den Fächern können der dem Reglement zugehörigen Wegleitung (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) entnommen werden.

Art. 16 Module

- 1 Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Fachausweises nachgewiesen werden müssen, sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- 2 Inhalt und Anforderungen der einzelnen von einer vom BBT anerkannten Organisation geprüften Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**Art. 17 Allgemeines**

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 18 und 19 des Reglements.

Art. 18 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 19 bewertet.
- 2 Die Fachnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 19 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aller Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 19 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 20 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
 - a) die Gesamtnote den Wert 4,0 nicht unterschreitet;
 - b) höchstens eine Fachnote den Wert 4,0 unterschreitet und
 - c) keine Fachnote den Wert 3,0 unterschreitet.

- 2 Die Abschlussprüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 3 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.

- 4 Die QS-Kommission stellt jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse;
 - b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
 - c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
 - e) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Abschlussprüfung zugelassen.
Wird auch die zweite Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Abschlussprüfung zu einer dritten und letzten Abschlussprüfung zugelassen.

- 2 Für Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 2 Die Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - Automobil-Verkaufsberater mit eidgenössischem Fachausweis
 - Automobil-Verkaufsberaterin mit eidgenössischem Fachausweis
 - Conseiller de vente automobile avec brevet fédéral
 - Conseillère de vente automobile avec brevet fédéral
 - Consulente di vendita d'automobili con attestato professionale federale
 - Consulente di vendita d'automobili con attestato professionale federale

- 3 Die Namen der Fachausweisinhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Abschlussprüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Abschlussprüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23 Entzug des Fachausweises

- 1 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission entschädigt werden.
- 2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 15.09.2000 über die Berufsprüfung für Automobil-Verkaufsberater wird aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Abschlussprüfung und Überprüfung der Modulabschlüsse nach diesem Reglement findet 2004 statt.
- 2 Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 15.09.2000 erhalten in den Jahren 2004 und 2006 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft.
(Der AGVS und auto-schweiz sind mit dem Vollzug beauftragt.)

10 ERLASS

Autogewerbe-Verband
der Schweiz (AGVS)

auto-schweiz, Vereinigung Schweizer
Automobil-Importeure

Der Zentralpräsident:

Der Präsident:

sig. Roland Ayer

sig. Tony Wohlgensinger

Bern, 19. November 2002

Dieses Reglement wird genehmigt:

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Bern, 18. Februar 2003

sig. Joseph Deiss